

Wirecard und die Passivität des deutschen Gesetzgebers

Plädoyer für eine Weiterentwicklung
der Abschlussprüfung zur Prüfung der
Geschäftsführungssysteme

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung
und Corporate Governance, Goethe-Universität Frankfurt



Die Causa Wirecard weckt Erinnerungen
an die großen Skandale der 90er Jahre.
Die Metallgesellschaft, Schneider, Balsam/
Procedo – allesamt Sinnbilder für das Über-
wachungsdefizit der deutschen Aktiengesellschaft. Die
Reformgesetze der Jahrtausendwende ebneten den
Weg für eine vermeintlich bessere Corporate Gover-
nance, die nun, 20 Jahre später, erneut nach grund-
legenden Reformen verlangt: Wann sind wir auf den
falschen Weg geraten?

Unterstützungsbedürftigkeit des Aufsichtsrats vernachlässigt

Die deutsche Corporate Governance wurde erst 1998 durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) auf ein tragfähiges Fundament gestellt. Ein Gesetz, das man als radikal im eigentlichen Wortsinne begreifen kann, denn es legte die Axt an die Wurzel (radix) der Probleme; auch wenn dafür mit Gepflogenheiten gebrochen werden musste, die schon so lange bestanden, dass niemand sie mehr in Frage stellte. Damals wurde dem Vorstand die Kompetenz zur Beauftragung des Abschlussprüfers entzogen und auf den Aufsichtsrat übertragen, der seither auch der Adressat des Prüfungsberichts ist. Damit der Abschlussprüfer die ihm im KonTraG zugedachte Unterstützungsfunktion für den Aufsichtsrat erfüllen konnte, wurde seine Prüfung auf die Geschäftsführung des Vorstands ausgeweitet. Die Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG findet Entsprechung in einer Prüfungspflicht des Aufsichtsrats, die dieser allein zu leisten nicht im Stande gewesen wäre. Um einer neuerlichen Überforderung des Aufsichtsrats vorzubeugen, hat der Gesetzgeber die gesellschaftsinterne Prüfungspflicht um eine externe Prüfungspflicht gemäß § 317 Abs. 4 HGB ergänzt und durch besondere Prüfungsberichtspflichten gemäß § 321 Abs. 4 HGB komplementiert. Erst die derartige Einbindung des Prüfungsgegenstands in das kooperative Überwachungssystem ermöglichte dem Aufsichtsrat eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Prüfungspflichten.

Die Unterstützungsfunktion des Abschlussprüfers wurde seit 1998 nicht weiterentwickelt, weil der Gesetzgeber nach der Jahrtausendwende fast nur noch europäische Rechtsakte in nationales Recht transformierte und deutsche Spezifika hierbei vernachlässigt wurden. Da in der EU das monistische Verwaltungssystem dominiert, wurde der Aufsichtsrat zusehends mit Prüfungspflichten bedacht, die ihrem Wesen nach als Pflichten für Mitglieder des board of directors konzipiert waren. Dass der Aufsichtsrat nach dem Zuschnitt des AktG nebenberuflich tätig wird und zur Erfüllung seiner Pflichten nicht auf die Ressourcen der Gesellschaft zurückgreifen kann, wurde zumeist nicht berücksichtigt. Weil es dem monistischen System an einem personell verselbständigten Überwachungsorgan fehlt, geriet zwangsläufig auch die Unterstützungsfunktion des Abschlussprüfers außer Acht. Der Accountant erfüllt lediglich eine nach außen gerichtete Garantenfunktion in Bezug auf die Finanzpublizität, während dem Abschlussprüfer eine zusätzliche (Unterstützungs-) Funktion im Innenverhältnis der Gesellschaft zukommt.

„Wirecard offenbart auch Ver-
säumnisse des deutschen Gesetzgebers,
der sich seit langem auf die Umsetzung
europäischer Vorgaben beschränkt und
dabei die spezifisch deutsche Unter-
stützungsfunktion des Abschlussprüfers
vernachlässigt hat.“

Weiterentwicklung der Abschlussprüfung zur Prüfung der Geschäftsführungssysteme

Obwohl der Pflichtenkreis des Aufsichtsrats seit der Jahrtausendwende stetig ausgeweitet wurde, erfuhr der Gegenstand der Abschlussprüfung gemäß § 317 HGB seit 1998 keine materielle Erweiterung. Deshalb sind zahlreiche Prüfungspflichten nicht in das kooperative Überwachungssystem eingebunden worden und obliegen dem Aufsichtsrat seither zur alleinigen Erledigung. Hierzu zählen zum einen die Instrumente der Corporate Governance Publizität, wie die Erklärung zur Unternehmensführung, die nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung und der Vergütungsbericht, zum anderen die Corporate Governance Systeme, wie das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem. Wie der Aufsichtsrat seinen diesbezüglichen Prüfungspflichten ohne eine Einbindung des Abschlussprüfers nachkommen kann, ist nicht ersichtlich. Schließlich ist bei diesen Prüfungen derselbe Maßstab anzulegen, wie bei der Prüfung der Rechnungslegung, bei der sich der Aufsichtsrat allerdings auf die Ergebnisse des Abschlussprüfers stützt. Weil der Gegenstand der seit 2005 bestehenden Bilanzkontrolle allein auf die Rechnungslegung beschränkt ist, besteht hinsichtlich der Prüfung der Corporate Governance Publizität sowie der Systeme zudem eine Enforcement-Lücke, die der Gesetzgeber auch im Zuge der anstehenden Reform der Bilanzkontrolle (FISG) nicht zu schließen beabsichtigt. Um an das KonTraG von 1998 anzuknüpfen, muss der Gegenstand der Abschlussprüfung erneut an den Pflichtenkreis des Aufsichtsrats angeglichen werden. Hierzu muss einmal mehr die Axt an die Wurzel eines seit langem bestehenden Tabus gelegt werden, indem die Abschlussprüfung de lege ferenda in eine Prüfung der Geschäftsführungssysteme weiterzuentwickeln ist.

